

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
37-00-01/Ka

Datum
21.08.2017

Brandschutz- und Feuerwehrwesen:

Muster einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12.07.2017 wurde am 20.07.2017 im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht (GVBl. LSA S. 133) und ist am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten – mit Ausnahme der Neuregelung des § 23 BrSchG, die bereits rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist.

Abs. 3 des § 23 BrSchG „Kostenerstattung“ hat folgende Fassung erhalten:

„Die Gemeinden und Landkreise können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für

- 1. Einsätze nach Absatz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,*
 - 2. andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,*
 - 3. freiwillige Einsätze,*
 - 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache*
- erheben. In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei kann insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung berücksichtigt werden. Für freiwillige Einsätze und für Leistungen kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.“*

Die Formulierung des neuen § 23 Abs. 3 BrSchG lehnt sich stark an die entsprechende Formulierung im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (§ 29 Abs. 2 NBrandSchG) an, die bereits richterlich bestätigt und ausgeurteilt ist.

Durch die Neufassung des § 22 Abs. 3 BrSchG erfolgt die Gebührenerhebung nunmehr ausdrücklich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG LSA). Demnach können die Gemeinden als Träger des Brandschutzes Gebühren nach dem KAG LSA für die in Ziff. 1 bis 3 genannten Einsätze und nach Ziff. 4 für die Stellung der Brandsicherheitswache erheben.

Grundsätzlich sind die Vorschriften des KAG LSA, insbesondere §§ 2 und 5 maßgeblich, soweit nicht das Brandschutzgesetz speziellere Regelungen trifft, wie z. B. die Zulässigkeit, Pauschalbeträge festzulegen, wobei für deren Ermittlung wiederum die Grundsätze nach dem KAG LSA gelten. Gemäß § 5 KAG LSA erfolgt die Bemessung der Gebühr unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme.

Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 BrSchG können in der Gebührensatzung Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei kann insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung berücksichtigt werden. Ob der Zeitaufwand für die Leistung tatsächlich berücksichtigt wird, liegt folglich im Ermessen der Kommune. Insoweit können auch gegenwärtige Maßstäbe, die den Zeitaufwand bei der Ermittlung der Pauschalgebühr nicht berücksichtigen, weiterhin angewandt werden. Daher können die Träger des Brandschutzes entscheiden, ob sie ihre Gebühren – wie bisher – auf der Grundlage der Jahresgesamststunden oder auf die Jahreseinsatzstunden kalkulieren (und ihre Satzung in diesem Fall entsprechend ändern).

Die Möglichkeit die Jahreseinsatzstundenzahl bei der Gebührenkalkulation zugrunde zu legen, führt zu höheren Gebühren, die die Kommune vom Kostenverursacher für ihre Leistung fordern kann.

Zu Ihrer Arbeitserleichterung hat die Landesgeschäftsstelle das „*Muster einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben*“ erarbeitet, s. [Anlage](#).

Das Muster ist mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt und steht auf unserer Internetseite unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Arbeitshilfen, Recht, Sicherheit und Ordnung)

zum Download bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage